



Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
Postfach 156 • 06035 Halle (Saale)

Büro Knoblich  
Landschaftsarchitekten BDLA/IFLA  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner

**Achtung,  
neue  
E-Mail-  
Adressen!**

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

## Vorentwurf - Bebauungsplan Nr. 7 "Wohngebiet B2 Draschwitz" und 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Elsteraue

Ihr Zeichen: 21-096

25.04.2022

32-34290--8593/2022

Sehr geehrte Frau Tireviciute,

Thomas Häusler

Durchwahl +49 345 5212-140

stellungnahmen.lagb@sachsen-  
anhalt.de

Thomas.Haeusler@sachsen-an-  
halt.de

mit Schreiben vom 25.03.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) um eine Stellungnahme bezüglich der beiden o.g. Planungen der Gemeinde Elsteraue.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu den o.g. Planungen, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen folgendes mitgeteilt werden:

### Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den o.g. Vorhaben nicht entgegen.

Köthener Straße 38  
06118 Halle (Saale)

Telefon (0345) 5212 - 0  
Telefax (0345) 522 99 10

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Diese Aussage gilt für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 7 und für die  
**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

## 7. Änderung des FNP (Änderung Grünfläche in Wohngebiet).

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt für die Planungsfläche nicht vor.

### Geologie

#### *Ingenieurgeologie und Geotechnik:*

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Standortbereich nicht bekannt.

Hinweise und Empfehlungen zum Baugrund bzw. zur Gründung wurden durch das vorliegende Baugrundgutachten gegeben. Im geotechnischen Bericht (Anlage 2) wurde bereits darauf verwiesen, dass der angetroffene mehrere Meter mächtige Löss und Lösslehm für eine Versickerung ungeeignet ist. Löss nimmt, aufgrund seiner hohen Porosität, leicht Wasser auf. Mit steigender Wasseraufnahme kommt es zu Konsistenzveränderungen bis hin zur Verflüssigung, was zu Setzungen an Bauwerken (Rissbildungen) führen kann. Durch das Versickern von Oberflächen - bzw. Traufenwässern im Bereich von baulichen Anlagen können somit Schäden verursacht werden. Untergrundversinkungen von Wasser sollten deshalb in Gebieten mit Lössverbreitung grundsätzlich nicht in Nähe baulicher Anlagen vorgenommen werden. Falls, wie im Gutachten bzw. der Begründung dargelegt, eine Versickerung, bspw. durch einen Teich, erfolgen soll, sollten die Wasseraufnahmefähigkeit des Untergrundes und der Untergrund im Bereich des Vorhabens untersucht werden.

Allgemein empfehlen wir, für die einzelnen Neubebauungen standortbezogene Baugrunduntersuchung durchführen zu lassen.

Seite 3/3

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Häusler